

Anzeige einer Veranstaltung nach § 8 Absatz 5 (Anlage 40) der Corona-Lockerungs-LVO MV mit Geltung bis 10. November 2020 beim Fachdienst Gesundheit des Landkreises Vorpom- mern-Rügen

Bitte beachten Sie, dass die Anzeige mindestens 72 Stunden vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen soll.

Mit diesem Formular angezeigte Veranstaltungen, die nach dem 10. November 2020 stattfinden, gelten als dem Fachdienst Gesundheit gegenüber bereits angezeigt, sofern Konformität mit der dann geltenden Änderungsverordnung der Landesregierung besteht. Die/Der Veranstalter/in ist verpflichtet, sich über die Änderungsverordnung zu informieren. Es ist keine erneute Anzeige erforderlich.

Bezeichnung der Veranstaltung:

.....

Veranstalter/in:

.....

Telefonnummer:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

Veranstaltungsort:

.....

Tag der Veranstaltung:

Uhrzeit ab

Uhr

.....

Anzahl Teilnehmer/innen:

.....

.....
Datum


gez.

.....
Unterschrift (Druckbuchstaben)

Hinweise:

Grundsätzlich sind immer die Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend der aktuell gültigen Verordnung und der RKI-Empfehlungen einzuhalten. Diese Anzeige entbindet nicht vom Anzeige- bzw. Genehmigungsvorbehalt bei anderen Behörden (z. B. örtliche Ordnungsbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Umweltamt) zur Einhaltung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

Sollte Ihr Browser oder PDF-Programm die Senden-Funktion nicht unterstützen, speichern Sie das Formular und senden es mit dem Betreff #Veranstaltung an Corona-Fragen@lk-vr.de.

113.07-MFB-0020	Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung	 <small>LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN wir nordeln.</small>
------------------------	---	--

Organisationseinheit	Fachdienst Gesundheit
Zweck der Datenverarbeitung	Grundsätzlich liegt der Zweck der Datenverarbeitung beim Schutz der Bevölkerung gegen das neuartige Coronavirus. Im Falle eines Ausbruchgeschehens kann die Kontaktpersonennachverfolgung sowie die Anordnung von notwendigen Maßnahmen schnell erfolgen, um eine weitere Ausbreitung einzudämmen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

§ 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

Datenempfänger:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln.

Datenempfänger sind: Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, eines Verstoßes gegen die aktuell gültigen Regelungen bzw. eines Ausbruchgeschehens werden die Daten an das FG Recht, den FD Ordnung und/oder an die mit der Aufgabe betrauten Stabsmitarbeiter/innen übermittelt.

Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Anzeigen von Veranstaltungen werden für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung gespeichert. Bei allen anderen Anzeigepflichten werden die übermittelten Daten längstens bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern aufbewahrt.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten:

Die Nichtbereitstellung der Daten stellt einen Verstoß gegen die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern dar und kann in Form eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Eine umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz/>. Bei Bedarf erhalten Sie eine Kopie der kompletten Informationen.

Erstellt am: 27.06.2019	Geprüft am: 27.06.2019	Freigabe am: 27.06.2019	Version: 2.1
durch: 01.06	durch: QMB	durch: LG QM/QMB	Seite: 1 von 1